

§ 11

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft;

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Verordnung vom 20. Juni 1950 über die Meldung und Verwertung von feuerfesten Alt- und Abbruchmaterialien (GBl. S. 616),
- b) die Änderung der Verordnung vom 15. Januar 1951 über die Meldung und Verwertung von feuerfesten Alt- und Abbruchmaterialien (GBl. S. 41),
- c) die Bekanntmachung vom 10. Januar 1952 über die Errichtung und Tätigkeit des VEB Industrierückstände (MinBl. S. 5),
- d) die Anordnung vom 12. November 1954 über die Auflösung des VEB Industrierückstände (ZBl. S. 561).

Berlin, den 16. Mai 1959

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission
I. V.: S e l b m a n n
Stellvertreter des Vorsitzenden

Anordnung Nr. 2*
über das Verfahren für die Sozialversicherung
bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt.
— Verfahrensordnung —

Vom 2. Juni 1959

Zur Änderung der Anordnung vom 9. Mai 1958 über das Verfahren für die Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt — Verfahrensordnung — (GBl. I S. 398) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und nach Anhören des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 2 Abs. 3 der Verfahrensordnung erhält folgende Fassung:

„(3) Anträge auf Haushaltsrenten und laufende staatliche Unterstützungen werden an die Verwaltung der Sozialversicherung der Kreisvorstände des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes zur Bearbeitung und Entscheidung abgegeben.“

§ 2

Der § 5 Abs. 1 der Verfahrensordnung erhält folgende Fassung:

• „(1) Gegen die Entscheidung einer Dienststelle der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt ist die Beschwerde von

- a) Mitgliedern einer sozialistischen Produktionsgenossenschaft an die Beschwerdekommision der Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften bei der zuständigen Dienststelle der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt im Kreis (Kreisbeschwerdekommision);
- b) allen übrigen sozialpflichtversicherten Personen an die Beschwerdekommision der Bauern, Handwerker, selbständig Erwerbstätigen, Unter-

nehmer sowie freiberuflich Tätigen bei der zuständigen Dienststelle der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt im Kreis (Kreisbeschwerdekommision) zulässig.“

§ 3

Der § 7 Abs. 1 der Verfahrensordnung erhält folgende Fassung:

„(1) Bei der Dienststelle der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt in den Kreisen sind Beschwerdekommisionen zu bilden für

- a) Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften;
- b) Bauern, Handwerker, selbständig Erwerbstätige, Unternehmer, freiberuflich Tätige.“

§ 4

Der § 7 Abs. 4 der Verfahrensordnung erhält folgende Fassung:

„(4) a) Je ein Mitglied der Beschwerdekommision für Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften wird berufen

1. durch den Beirat für landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften beim Rat des Kreises;
2. durch den Beirat für Produktionsgenossenschaften des Handwerks beim Rat des Kreises.

Das dritte Mitglied der Beschwerdekommision wird nach Übereinkunft der beiden Beiräte beim Rat des Kreises entweder durch den Beirat für Mitglieder landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften oder durch den Beirat für Produktionsgenossenschaften des Handwerks berufen.

b) Je ein Mitglied der Beschwerdekommision für Bauern, Handwerker, selbständig Erwerbstätige, Unternehmer sowie freiberuflich Tätige wird berufen

1. durch den Beirat der Bauern im Kreis;
2. durch den Beirat der Handwerker im Kreis;
3. durch den Beirat der selbständig Erwerbstätigen im Kreis.“

§ 5

Nach § 20 der Verfahrensordnung wird der folgende § 20 a eingefügt:

„Übergangsbestimmungen für Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften

Soweit von Mitgliedern sozialistischer Produktionsgenossenschaften gegen Bescheide einer Dienststelle der Sozialversicherung vor Inkrafttreten dieser Anordnung Beschwerde bei den Beschwerdekommisionen der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten eingelegt wurde, ist das Verfahren nach den Bestimmungen der Verfahrensordnung vom 11. Mai 1953 für die Sozialversicherung (GBl. S. 698) in der Fassung vom 3. September 1957 (GBl. I S. 488) durchzuführen.“

§ 6

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1959 in Kraft.

Berlin, den 2. Juni 1959

Das Komitee für Arbeit und Löhne
Der Vorsitzende
H e i n i c k e

* Anordnung (Nr. 1) (GBl. I 1958 S. 398)